

Merkblatt
zur Übernahme von Schülerfahrkosten
nach der Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -
durch den Kreis Heinsberg
und Selbstzahler-Information

Zum Schuljahr 2023/24 wurde an den Schulen in Kreisträgerschaft das Deutschland-Ticket eingeführt. Auch weiterhin kann das Deutschland-Ticket angeboten werden.

Mit dem Deutschland-Ticket fährt man mit jedem Bus und allen Nahverkehrszügen (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) ein ganzes Schuljahr lang – auch in den Ferien – in Deutschland.

Auf Grundlage der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) übernimmt der Kreis Heinsberg als Schulträger für anspruchsberechtigte Schüler/innen nach SchfkVO bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Kosten des Deutschland-Tickets ohne Eigenanteil für vollzeitschulische Bildungsgänge an folgenden Schulen:

- Berufskolleg Erkelenz
- Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen
- Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen
- Kreisgymnasium Heinsberg
- Janusz-Korczak-Schule Heinsberg (Sek. I)
- Jakob-Muth-Schule Gangelt (Sek. I)
- Floßbachschule Heinsberg-Oberbruch (Sek. I)

Alle anderen Schüler/innen kreiseigener Schulen (auch Schüler/innen der Rurtal Schule Oberbruch) haben die Möglichkeit, das Deutschland-Ticket zu einem reduzierten Preis zu erwerben (siehe „Selbstzahler“).

Anspruchsvoraussetzungen:

- Die Schüler/innen müssen ihren **Wohnsitz** oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.
- Der **Weg zur Schule** muss für Schüler/innen der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und für Schüler/innen der Sekundarstufe II mehr als 5,0 km in der einfachen Entfernung betragen. Schulweg ist die kürzeste einfache Fußwegstrecke zwischen der Wohnung (Haustür) und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.
- Unabhängig von der Länge des Schulwegs haben Schüler/innen einen Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung, wenn der Weg zur Schule besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Weiterhin besteht ein Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung, wenn die Schüler/innen nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen müssen (Schwerbehindertenausweis/ärztliches Attest über Art, Umfang und Dauer ist erforderlich).

- Grundsätzlich besteht nur ein Anspruch auf Fahrkostenerstattung für den Besuch der nächstgelegenen Schule. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, können Schülerfahrkosten nur in Höhe der Kosten bis zur nächstgelegenen Schule übernommen werden, es sei denn, dem Besuch der nächstgelegenen Schule stehen schulorganisatorische Gründe entgegen (Nachweise erforderlich).
- Schüler/innen, die im Schülerspezialverkehr befördert werden, haben die Möglichkeit, das Deutschland-Ticket als Selbstzahler zu einem vergünstigten Preis zu erwerben.
- Bei einem Besuch eines Bildungsgangs, in dem ein Praktikum (2 bzw. 3 Tage pro Woche) absolviert werden muss, besteht ein Anspruch auf ein Deutschland-Ticket, sofern mindestens zu einer Einrichtung (Schule oder Praktikumsstelle) ein Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten vorliegt.
- Für Schüler/innen von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50,00 € im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € übernommen (§ 2 Abs. 2 SchfkVO).
- Die Übernahme der Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeuges (PKW, Mofa, Moped, Motorrad, Fahrrad) ist weiterhin nur möglich, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist. Gründe hierfür können sein:
 - Die Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule beträgt insgesamt mehr als 2,0 km.
 - Der regelmäßige Schulweg nimmt auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über drei Stunden in Anspruch. (Internetausdruck der ÖPNV-Verbindung muss vorgelegt werden.)
 - Es muss überwiegend vor 6:00 Uhr die Wohnung verlassen werden. (Internetausdruck der ÖPNV-Verbindung muss vorgelegt werden.)
 - Es liegt eine geistige oder körperliche Behinderung vor (Schwerbehindertenausweis/ärztliches Attest über Art, Umfang und Dauer ist erforderlich).

Beantragung des Deutschland-Tickets:

- Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt durch den Kreis Heinsberg, Amt für Schule, Kultur und Sport. Damit eine zügige Bearbeitung erfolgen kann, sollte der Antrag digital über die Homepage des Kreises Heinsberg ausgefüllt und abgeschickt werden. Der entsprechende Link befindet sich auf folgender Seite: [https://service.kreis-heinsberg.de Bildung & Integration Schülerfahrkosten](https://service.kreis-heinsberg.de/Bildung%20&%20Integration/Sch%C3%BClerfahrkosten).
- Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird das Deutschland-Ticket vom Amt für Schule, Kultur und Sport bei der WestVerkehr GmbH bestellt.
Wichtig: Der Deutschlandticket-Tarif wird auf die bisherige Chipkarte aufgespielt. Von daher ist die aktuelle Chipkarte unbedingt zu verwahren.
- Eine Verpflichtung der Anspruchsberechtigten zur Abnahme des Deutschland-Tickets besteht nicht. Berechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung, die von dem Angebot keinen Gebrauch machen möchten, verlieren ihren Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten (§ 4 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 5 Satz 2 SchfkVO).

Gültigkeit des Deutschland-Tickets:

- Das vom AVV angebotene Deutschland-Ticket gilt für ein ganzes Schuljahr, also vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Das Ticket gilt an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr in Deutschland. Es gilt als Fahrberechtigung nur für den/die Inhaber/in und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild oder einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis).
- Jede Änderung der persönlichen Verhältnisse der Schüler/innen ist für die Übernahme der Schülerfahrkosten bedeutsam und dem Amt für Schule, Kultur und Sport unverzüglich durch Stellung eines neuen Antrags mitzuteilen (z. B. Umzug, Schulwechsel, Schulabgang).

Selbstzahler:

- Sollten die Anspruchsvoraussetzungen zur Bewilligung des Deutschland-Tickets ohne Eigenanteil nicht erfüllt werden, subventioniert der Kreis Heinsberg als Schulträger den Bezug des Tickets in Höhe von 58,00 € pro Monat mit 20,00 € monatlich, so dass das Ticket zum Selbstzahlerpreis von 38,00 € pro Monat erworben werden kann. Das Ticket kann zum 01. eines jeden Monats begonnen und/oder gekündigt werden. Einzelheiten sind den Tarifbestimmungen des Aachener Verkehrsverbundes AVV zu entnehmen, die als Download auch auf oben genannter Internetseite des Kreises Heinsberg abrufbar sind. Der Antrag für das Ticket auf Selbstzahlerbasis ist ebenfalls über die Homepage des Kreises Heinsberg (s.o.) zu stellen.

Verlust des Deutschland-Tickets:

- Ein Verlust des Deutschland-Tickets ist unverzüglich bei der WestVerkehr GmbH zu melden. Für die Ausstellung eines Ersatztickets wird durch diese eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Bei weiteren Verlusten innerhalb eines Schuljahres fällt jeweils eine Gebühr von 25,00 € an.

Rückfragen:

- Weitere Informationen zum Deutschland-Ticket finden Sie auf der Webseite der WestVerkehr GmbH unter (www.west-verkehr.de) sowie in den Tarifbestimmungen des Aachener Verkehrsverbundes AVV (als Download auf oben genannter Internetseite des Kreises Heinsberg).
- Auskunft erteilen die Mitarbeiter/innen des jeweiligen Schulsekretariats bzw. folgende
- Sachbearbeiter/innen der

Kreisverwaltung Heinsberg
Amt für Schule, Kultur und Sport
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Öffnungszeiten: montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

dienstags und donnerstags 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Frau Engels
Tel.: 02452/13 4028
gina.engels@kreis-heinsberg.de

Frau Lauter
Tel.: 02452/134015
inge.lauter@kreis-heinsberg.de

Frau Meurer
Tel.: 02452/134011
susanne.meurer@kreis-heinsberg.de

Frau Ritterbex
Tel.: 02452/134025
carolin.ritterbex@kreis-heinsberg.de

Herr Reinert
Tel.: 02452/134037
dennis.reinert@kreis-heinsberg.de